

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie

Vom ..

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie¹ **(Planungssicherstellungsgesetz)**

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Verfahren nach

1. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist;
2. dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist;
3. dem Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch (...) geändert worden ist;
4. dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist;
5. dem Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist,
6. dem Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch (...) geändert worden ist;

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU (ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1), Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

7. dem Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist;
8. dem Strahlenschutzgesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist;
9. dem Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2002) geändert worden ist;
10. dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist;
11. dem Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch (...) geändert worden ist;
12. dem Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. I 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist;
13. dem Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 433) geändert worden ist;
14. dem Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2020 (BGBl. I S. 501) geändert worden ist;
15. dem Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist;
16. dem Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist;
17. dem Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist.;
18. dem Windenergie-auf-See-Gesetz vom (...) (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Art. 21 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist;
19. dem Postgesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist;
20. dem Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 2020 (BGBl. I S. 146) geändert worden ist.

§ 2

Ortsübliche und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Ist in Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen eine ortsübliche oder öffentliche Bekanntmachung angeordnet und ist nach den dafür geltenden Vorschriften der Anschlag an einer Amtstafel oder die Auslegung zur Einsichtnahme vorgesehen, so können der Anschlag oder die Auslegung durch eine Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Bekanntmachungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 endet. Zusätzlich hat zumindest eine Bekanntmachung in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt oder einer örtlichen Tageszeitung zu erfolgen.

(2) Für die Veröffentlichung im Internet gilt § 27a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

§ 3

Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen

(1) Ist in Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen eine Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen angeordnet, auf die nach den für die Auslegung geltenden Vorschriften nicht verzichtet werden kann, so kann die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 endet. Für die Veröffentlichung im Internet gilt § 27a Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. In der Bekanntmachung der Auslegung ist darauf hinzuweisen, dass und wo die Veröffentlichung im Internet erfolgt. Soweit Regelungen in den in § 1 genannten Gesetzen den Zugang über ein zentrales Internetportal vorsehen, bleiben diese unberührt.

(2) Die angeordnete Auslegung soll daneben als zusätzliches Informationsangebot erfolgen, soweit dies nach Feststellung der zuständigen Behörde den Umständen nach möglich ist. Unterbleibt eine Auslegung, hat die zuständige Behörde zusätzlich zur Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 1 andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder in begründeten Fällen durch Versendung zur Verfügung zu stellen. Auf diese Zugangsmöglichkeiten ist in der Bekanntmachung nach § 2 Absatz 1 hinzuweisen.

(3) Die Behörde kann von einem Vorhabenträger verlangen, dass er die Unterlagen, die er bei der Behörde zum Zwecke der Bekanntmachung durch die Behörde einzureichen hat, in einem verkehrsüblichen elektronischen Format einreicht.

§ 4

Erklärungen zur Niederschrift

(1) In Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen kann die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der Behörde ausgeschlossen werden, wenn die jeweilige Erklärungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 endet und die zuständige Behörde festgestellt hat, dass innerhalb der Erklärungsfrist eine Entgegennahme zur Niederschrift nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein würde.

(2) In Fällen des Absatzes 1 hat die zuständige Behörde einen Zugang für die Abgabe von elektronischen Erklärungen bereitzuhalten. In den Bekanntmachungen, in denen sonst auf die Möglichkeit der Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift hingewiesen wird, ist auf die Möglichkeit der Abgabe elektronischer Erklärungen und den Ausschluss der Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift hinzuweisen.

§ 5

Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen und Antragskonferenzen

(1) Ist in Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung in das Ermessen der Behörde gestellt, können bei der Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

(2) Ist in Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung angeordnet, auf die nach den dafür geltenden Vorschriften nicht verzichtet werden kann, genügt eine Online-Konsultation, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass der Erörterungstermin oder die mündliche Verhandlung bis zum 31. März 2021 nicht oder nur unter unzumutbaren Bedingungen durchgeführt werden könnte.

(3) Die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin oder einer mündlichen Verhandlung Berechtigten sind von der Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation zu benachrichtigen. § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

(4) Für die Online-Konsultation sind den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin oder der mündlichen Verhandlung zu behandelnden Informationen über das Internet zugänglich zu machen. Ihnen ist innerhalb einer vorher bekannt zu machenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern. Die zuständige Behörde macht anschließend den zur Teilnahme Berechtigten die vorgebrachten Äußerungen zugänglich und gibt ihnen innerhalb einer vorher bekanntzugebenden angemessenen Frist Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme. Äußerungen natürlicher Personen sind bei der Zugänglichmachung im Internet auf deren Wunsch zu anonymisieren. Die zuständige Behörde hat geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, dass nur die nach Satz 1 bis 3 Berechtigten Zugang zu der Online-Konsultation haben. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt.

(5) In Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen kann die zuständige Behörde anstelle der Durchführung einer Antragskonferenz den Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme geben.

(6) § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Übergangsregelung

(1) Die Regelungen dieses Gesetzes sind auch auf bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Verfahren anwendbar. Ein Verfahrensschritt, der bereits begonnen wurde, ist jedoch zu wiederholen, wenn er nach diesem Gesetz durchgeführt werden soll.

(2) Für Verfahrensschritte, bei denen von einer Regelung nach den §§ 2 bis 5 Gebrauch gemacht worden ist und die am Tag des Außerkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen sind, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes bis zum Abschluss des jeweiligen Verfahrensschrittes weiter.

(3) Die für die in § 1 genannten Verfahren geltenden Fehlerfolgenregelungen sind entsprechend anzuwenden und bleiben im Übrigen unberührt, insbesondere haben Fehler bei Bekanntmachungen keine Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit der Verfahren, wenn der Hinweiszweck der Bekanntmachung erfüllt ist.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die §§ 1 bis 5 des Planungssicherstellungsgesetzes treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Wegen der im Zuge der COVID-19-Pandemie bundesweit verfügbaren Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen haben sowohl Länder als auch Unternehmen und Unternehmensverbände auf praktische Schwierigkeiten bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren hingewiesen. Die Probleme betreffen insbesondere die öffentliche Auslegung von Antragsunterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Länder weisen darauf hin, dass viele Gemeindeverwaltungen, in denen die öffentliche Auslegung stattfinden müsste, im Zuge der geltenden Kontaktbeschränkungen für den allgemeinen Publikumsverkehr gesperrt wurden, sodass eine öffentliche Auslegung von Unterlagen nicht mehr möglich ist. Vergleichbare Situationen ergeben sich auch bei Bekanntgabe von Zulassungsentscheidungen, für die eine öffentliche Auslegung des Bescheids erforderlich ist. Ferner ergeben sich Probleme bei der Durchführung von Erörterungsterminen und Antragskonferenzen, deren Durchführung im Fachrecht zwar teilweise, wie z.B. im Immissionsschutzrecht, in das Ermessen der Behörde gestellt ist, zum Teil aber auch verpflichtend vorgegeben ist (so z.B. die Regelung für UVP-pflichtige Vorhaben im UVPG). Diese Schwierigkeiten werden häufig noch dadurch verschärft, dass bei den zuständigen Behörden nur noch eingeschränkte Personalressourcen zur Verfügung stehen.

Mit dem Gesetz soll gewährleistet werden, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Gesetz werden formwahrende Alternativen für Verfahrensschritte in Planungs- und Genehmigungsverfahren zur Verfügung gestellt, bei denen sonst die Verfahrensbeteiligten zur Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte physisch anwesend sein und sich zum Teil in großer Zahl zusammenfinden müssten. Soweit es um die Bekanntmachung von Unterlagen und anderen Informationen geht, sollen diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Als Ersatz für zwingend durchzuführende Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen oder Antragskonferenzen wird das Instrument einer Online-Konsultation eingeführt.

Statt Änderungen in einer Vielzahl von Fachgesetzen werden mit dem vorliegenden Gesetz gebündelt und sachbezogen Maßgabevorschriften zur Anwendung der einschlägigen Fachgesetze mit befristeter Geltungsdauer eingeführt. Damit wird ein einheitlicher und übersichtlicher Maßnahmenkatalog zur Verfügung gestellt. Zugleich wird der Charakter einer befristeten Sonderregelung unterstrichen.

Die Sonderregelungen gelten dabei unabhängig von sich u. U. ändernden amtlichen Feststellungen von Ausnahmezuständen oder dergleichen für den gesamten Zeitraum der Befristung, um den Beteiligten und Betroffenen Planungs- und Rechtssicherheit zu geben.

III. Alternativen

Es könnte erwogen werden, die Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren in bestimmten Bereichen des Fachrechts allein durch Auslegung des geltenden Rechts an die aktuelle Situation und die damit verbundenen Beschränkungen anzupassen. Ein solches Vorgehen ist jedoch

mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden. So ist die digitale Veröffentlichung von Unterlagen bislang lediglich als Ergänzung zur physischen Auslegung der Antragsunterlagen im geltenden Recht geregelt. Erörterungstermine sind teilweise zwingend vorgeschrieben. Zudem handelt es sich bei der COVID-19-Pandemie mittlerweile nicht mehr um eine nur kurzfristige Ausnahmesituation. Nach derzeitigem Stand werden die Einschränkungen, ggf. in abnehmender Ausprägung, über mehrere Monate aufrechterhalten werden müssen. Daher erscheint eine befristete Rechtsänderung geboten, um für die Zulassung von Vorhaben und die Aufstellung von Plänen ausreichend Rechtssicherheit herzustellen.

Die Schaffung befristeter Sonderregelungen im Verwaltungsverfahrensgesetz könnte nicht die erforderliche schnelle und bundesweite Wirkung erzielen: Soweit für die betroffenen Fachgesetze die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder anzuwenden sind, müssten diese zuvor ebenfalls entsprechend angepasst werden. Zudem sind nicht nur Verfahren nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen betroffen, sondern etwa auch Bauleitplan- oder Raumordnungsverfahren.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus einer Zusammenschau mehrerer Kompetenztitel des Bundes im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung und der konkurrierenden Gesetzgebung.

Aus dem Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung ist Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6, 6a und 14 des Grundgesetzes (Luftverkehr, Eisenbahnen und Kernenergie) einschlägig. Ferner werden Bereiche geregelt, für die dem Bund nach dem Grundgesetz eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zusteht: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 29, 31 und 32 (Recht der Wirtschaft, Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, Hochsee- und Küstenfischerei, Küstenschutz, Bodenrecht, Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen, Bau und Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr, Schienenbahnen, Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung, Naturschutz, Raumordnung und Wasserhaushalt).

Soweit die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und 22 des Grundgesetzes in Anspruch genommen wird, ergibt sich die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung gemäß Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes daraus, dass die Regelungen des Gesetzentwurfs zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind. Hinsichtlich aller Materien, für die dem Bund die Sachkompetenz zukommt, kann er – als Annex – das Verwaltungsverfahren mitregeln.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Gesetz sollen die betroffenen Verfahren zwar nicht in erster Linie vereinfacht, sondern für die Herausforderungen während der COVID-19-Pandemie ertüchtigt werden. Das Gesetz ermöglicht die Durchführung der Verfahren auch unter Geltung weitgehender Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen, indem die Verfahren so weit wie möglich digital durchgeführt werden können. Sowohl für die Behörden als auch für Vorhabenträger und Bürger

werden sich aber voraussichtlich Vereinfachungseffekte durch die stärkere Nutzung elektronischer Verfahrensabläufe ergeben.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf entspricht der Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch dieses Gesetz zusätzlich verursachte Haushaltsausgaben sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Regelungen dieses Gesetzes können zwar in der Tendenz zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes der Bürgerinnen und Bürger führen, da z.B. die persönliche Teilnahme an einem Erörterungstermin entfällt. Demgegenüber müssen sich Bürgerinnen und Bürger mit dem neuen Verfahren im Einzelfall erst vertraut machen und sich ggf. Zugang zum Internet verschaffen.

Eine mögliche Reduzierung des Erfüllungsaufwandes wird daher im Saldo als unwesentlich erachtet.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Möglichkeit, die mündliche Verhandlung und den Erörterungstermin ohne physische Anwesenheit und überwiegend digital durchzuführen, kann im Einzelfall zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft führen. Da die Vorhabenträger ihre Unterlagen schon bisher in der Regel digital aufbereiten, ist ein Beschleunigungseffekt denkbar. Der Fall, dass sie bisher nur schriftlichen Unterlagen erstmalig in digitaler Form aufbereiten müssen, dürfte eher die Ausnahme bilden und daher nur geringen zusätzlichen Aufwand verursachen. Da dadurch die zügige Durchführung des jeweiligen Planungs- oder Genehmigungsverfahrens trotz der Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie ermöglicht wird, ist der entsprechende Aufwand vernachlässigbar.

Die Reduzierung des Erfüllungsaufwands wird daher im Saldo als unwesentlichen erachtet.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Auslegung durch Veröffentlichung im Internet ist gegenüber der bisher bestehenden Auslegung mit keiner wesentlichen Reduzierung des Erfüllungsaufwands verbunden. Der Ausschluss der Möglichkeit, Einwendungen auch zur Niederschrift der Behörde zu erheben, wird ebenso mit keinen wesentlichen Änderungen verbunden sein, da diese Möglichkeit nach bisheriger Kenntnislage nur in seltenen Fällen genutzt wurde.

Der durch die Regelungen dieses Gesetzes für die Verwaltung entstehende Erfüllungsaufwand ist nur schwer abschätzbar. Einerseits entfällt die Notwendigkeit, Räumlichkeiten anzumieten und der Organisationsaufwand für physisch stattfindende Auslegungen und Erörterungstermine bzw. Antragskonferenzen. Andererseits müssen ggf. alternative Möglichkeiten insbesondere im Hinblick auf die Online-Konsultation geschaffen werden.

Da ein Erörterungstermin oder eine mündliche Verhandlung nicht stattfinden, kann dies zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands führen. Jedoch muss die zuständige Behörde Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, vom Entfallen des Erörterungstermins benachrichtigen was zusätzlichen Erfüllungsaufwand bedingt. Es wird erwartet, dass sich der Erfüllungsaufwand im Saldo nicht ändert.

Allenfalls geringfügige und damit unwesentliche Entlastungen werden auf Grund der Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 5 erwartet, wonach eine Einsichtnahme in den Bescheid über die Entscheidung und seine Begründung durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet auf der Internetseite der zuständigen Behörde und durch Zusendung in schriftlicher Form erfolgen kann.

Eine mögliche Reduzierung des Erfüllungsaufwandes wird daher im Saldo als unwesentlich erachtet.

Etwaige Mehrausgaben für den Bundeshaushalt sowie ein entsprechender Mehrbedarf an Planstellen/Stellen soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

4. Weitere Kosten

Keine.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Grundsätzlich sind Frauen und Männer von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz ist bis zum 31. März 2021 befristet. Sollten sich die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, denen mit diesem Gesetz begegnet werden soll, darüber hinaus fortbestehen, wäre über eine Verlängerung der Geltungsdauer zu entscheiden.

Wegen der Befristung des Gesetzes ist eine Evaluierung nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Öffentlichkeitsbeteiligungssicherstellungsgesetz)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Der Anwendungsbereich des Gesetzes bezieht sich auf einen weiten Verfahrensbegriff und erstreckt sich vor allem auf diejenigen Fachgesetze, die Planungs- und Genehmigungsverfahren für wesentliche Infrastrukturprojekte regeln. Vom Anwendungsbereich erfasst sind u. a. auch Bauleitplan- und Raumordnungsverfahren, sowie sonstige Planungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Zu § 2 (Ortsübliche und öffentliche Bekanntmachungen)

In Planungs- und Genehmigungsverfahren der in § 1 genannten Fachgesetze ist für verschiedene Verfahrensschritte eine ortsübliche oder öffentliche Bekanntmachung angeordnet. Es gibt Fallgestaltungen, in denen die für die (insbesondere ortsübliche) Bekanntmachung geltenden Vorschriften den Anschlag an einer Amtstafel oder die Auslegung zur Einsichtnahme vorsehen. Um die Bekanntmachung in diesen Fällen ohne die physische Anwesenheit der zu Informierenden sicherzustellen, lässt Absatz 1 anstelle des Anschlags an der Amtstafel oder der Auslegung zur Einsichtnahme eine Bekanntmachung im Internet ausreichen. Die – regelmäßig vorgesehene – Verpflichtung zur Bekanntmachung in einem Druckerzeugnis bleibt davon unberührt. Um einen Informationszugang auch für diejenigen zu ermöglichen, die keinen Zugang zur Internetveröffentlichung haben, muss zusätzlich mindestens eine Bekanntmachung in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt oder einer örtlichen Tageszeitung erfolgen, soweit dies nicht ohnehin bereits vorgeschrieben ist.

Absatz 2 verweist zu formalen Fragen der Bekanntmachung im Internet auf die bestehenden Regelungen in § 27a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu § 3 (Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen)

Ist in Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen eine Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen angeordnet, so ist zunächst zu prüfen, ob auf die Auslegung nach den dafür geltenden Vorschriften verzichtet werden kann. Ist dies nicht der Fall, ermöglicht Absatz 1 Satz 1, dass die Auslegung durch eine Veröffentlichung der auszulegenden Unterlagen und Entscheidungen im Internet ersetzt werden kann. Mit dieser Veröffentlichung im Internet wird dann die im Fachgesetz bzw. landesrechtlichen Vorschriften angeordnete Auslegung erfüllt. Dies gilt für sämtliche Unterlagen und Entscheidungen (zum Beispiel auch für Planfeststellungsbeschlüsse oder zur Einsicht bereitzuhaltende Bebauungspläne), die im Rahmen der Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen einer Auslegung bedürfen. Zu formalen Fragen verweist Absatz 1 Satz 2 auf die bestehenden Regelungen in § 27a Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Absatz 1 Satz 3 stellt sicher, dass bereits in der Bekanntmachung deutlich wird, dass eine Auslegung durch Veröffentlichung im Internet erfolgen wird. Zudem wird klargestellt, dass auch nach dem Planungssicherstellungsgesetz der Zugang über zentrale Internetportale gewährt wird (Satz 4).

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass die ursprünglich angeordnete Auslegung, so wie sie sich aus den in § 1 genannten Gesetzen bzw. nach den landesrechtlichen Vorschriften ergibt, als zusätzliches Informationsangebot neben der formwahrenden Veröffentlichung im Internet erfolgen soll, sofern die zuständige Behörde festgestellt hat, dass dies den Umständen nach möglich ist. Die zuständige Behörde soll sich nicht ohne Weiteres auf eine Veröffentlichung im Internet zurückziehen können. Um die verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit insbesondere in umweltbezogenen Entscheidungsverfahren sicherzustellen, darf im Einklang mit den Anforderungen des Verfassungsrechts, des Europarechts und der UN ECE Aarhus-Konvention kein Teil der Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Deshalb müssen auch die Belange von Personen in den Blick genommen werden, die keinen Zugang zum Internet haben und es muss auch diesen Personen eine Kenntnisnahme der auszulegenden Unterlagen und Entscheidungen ermöglicht werden. Daher wird den betroffenen Personen eine alternative Möglichkeit zur Kenntnisnahme gegeben.

Zu § 4 (Erklärungen zur Niederschrift)

§ 4 regelt für Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen die Möglichkeit, an Stelle der niederschweligen Erklärung zur Niederschrift Erklärungen (z.B. Einwendungen, Stellungnahmen) ohne weitere formale Einschränkungen elektronisch abzugeben. In diesen Fällen ist zum Beispiel auch eine Erklärung durch einfache E-Mail möglich.

Zu § 5 (Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen und Antragskonferenzen)

Absatz 1 eröffnet für Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen, bei denen die Durchführung des Erörterungstermins oder der mündlichen Verhandlung bereits in das Ermessen der Behörde gestellt ist, die Möglichkeit, die mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Probleme in die Ermessensentscheidung einzubeziehen und damit auf den Erörterungstermin oder die mündliche Verhandlung auch aus diesen Gründen zu verzichten.

Absatz 2 sieht für Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen die Möglichkeit vor, einen Erörterungstermin oder eine mündliche Verhandlung, auf die nach den dafür geltenden Vorschriften nicht verzichtet werden kann, ohne physische Anwesenheit durchzuführen. Stattdessen kann eine Online-Konsultation durchgeführt werden. Voraussetzung dafür ist neben der Einhaltung des Zeitrahmens, dass eine Durchführung des Erörterungstermins oder der mündlichen Verhandlung nicht oder nur unter unzumutbaren Bedingungen möglich ist.

Die Entscheidung, den Erörterungstermin oder eine mündliche Verhandlung im Wege einer Online-Konsultation durchzuführen, ist den zur Teilnahme an einem Erörterungstermin oder mündlichen Verhandlung Berechtigten so bekannt zu machen, wie auch die Durchführung des Erörterungstermins bekanntgemacht werden müsste (Absatz 3).

Absatz 4 Sätze 1 bis 3 regeln den Ablauf der Online-Konsultation. Zunächst ist den zur Teilnahme Berechtigten der zu erörternde Sachverhalt zur Kenntnis zu bringen (Satz 1). Um auch hier das physische Aufeinandertreffen mehrerer Personen zu vermeiden, erfolgt eine Zugänglichmachung der zu behandelnden Informationen im Internet. Hierbei handelt sich grundsätzlich um die Stellungnahmen und Einwendungen, die von der zuständigen Behörde für den Erörterungstermin in der dem jeweiligen Verfahren entsprechenden Weise aufbereitet werden. Als Ersatz für die im mündlichen Austausch mögliche mündliche Stellungnahme können sich die zur Teilnahme Berechtigten zu dem zu erörternden Sachverhalt gegenüber der zuständigen Behörde äußern (Satz 2). Satz 2 stellt klar, dass diese Äußerungen schriftlich oder elektronisch, also zum Beispiel auch durch einfache Email, erfolgen können. Damit alle zur Teilnahme Berechtigten von diesen Äußerungen Kenntnis nehmen können, werden sie ihnen von der zuständigen Behörde (sinnvoller Weise wieder über das Internet) zugänglich gemacht (Satz 3). Nun haben alle zur Teilnahme Berechtigten die Möglichkeit, auf diese Äußerungen durch eine weitere Stellungnahme zu reagieren. In Zusammenschau mit dem vorherigen Anhörungsverfahren wird es also sehr oft die Möglichkeit zur Stellungnahme geben. Allerdings liegen dem Anhörungsverfahren und dem Erörterungsverfahren keine deckungsgleichen Sachverhalte zugrunde. Zudem soll – insbesondere mit Blick auf die temporäre Anwendung des Gesetzes – sichergestellt sein, dass dem Aspekt des rechtlichen Gehörs auch ohne mündliche Erörterung Rechnung getragen wird. Die Online-Konsultation ersetzt den mündlichen Austausch durch Stellungnahme und Gegenstellungnahme zu dem nach dem Anhörungsverfahren festgestellten und zu erörternden Sachverhalt.

Absatz 4 Satz 4 und 5 tragen dem nicht-öffentlichen Charakter von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen Rechnung. Die Absätze 2 bis 3 geltend entsprechend für die Durchführung von Antragskonferenzen, d beachten, die Verbreitung einer Stellungnahme im Internet ein anderes Ausmaß hat, als eine mündliche Äußerung.

Absatz 4 Satz 6 stellt klar, dass die Möglichkeiten zur Stellungnahme im Rahmen der Online-Konsultation keine neuen, zusätzlichen Einwendungsmöglichkeiten eröffnen.

Absatz 5 bestimmt für die Antragskonferenz (z.B. NABEG) ein im Vergleich zu der in Absatz 4 geregelten Online-Konferenz vereinfachtes Verfahren.

Absatz 6 ermöglicht den zuständigen Behörden, auch im Anwendungsbereich des § 5 von den Vorhabenträgern die Einreichung elektronischer Unterlagen zu verlangen.

Zu § 6 (Übergangsregelung)

Auch bereits begonnene Planungs- und Genehmigungsverfahren sollen trotz der Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie mit Hilfe der in diesem Gesetz geregelten Verfahrenserleichterungen weitergeführt werden können; andernfalls hätte das Gesetz nur einen sehr begrenzten Wirkungsbereich. Ein Verfahrensschritt (zum Beispiel Bekanntmachung oder Auslegung), der bereits begonnen wurde, ist jedoch zu wiederholen, wenn er nach diesem Gesetz durchgeführt werden soll (Absatz 1).

Absatz 2 soll die ordnungsgemäße Fortführung bereits begonnener Verfahrensschritte ermöglichen.

Absatz 3 enthält Fehlerfolgenregelungen. Soweit die in § 1 genannten Gesetze Regelungen über die Folgen bestimmter Verfahrensverstöße treffen (z. B. § 214 des Baugesetzbuchs), bleiben diese Regelungen unberührt. Darüber hinaus sind die betreffenden Regelungen auch für Verstöße gegen die Vorschriften nach den §§ 2 bis 5 entsprechend anwendbar. Dies wird durch Absatz 3 klargestellt.

Zu Artikel 2

Das Gesetz ist befristet, weil auch die Einschränkungen aus der COVID-19-Pandemie zeitlich begrenzt sind.

Absatz 2 Satz 2 bestimmt als Zeitpunkt des Ablaufs des gesamten Gesetzes den 31. Dezember 2025, weil anzunehmen ist, dass bis zu diesem Zeitpunkt alle während der Geltungsdauer der nach §§ 1 bis 5 begonnenen Verfahrensschritte abgeschlossen sein werden.